

Zehnte Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 6. Januar 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier im Benehmen mit den Fachbereichen I, II, III, IV und VI unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Trier am 15. Dezember 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 4. Januar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 4), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 84, S. 43), wird wie folgt geändert.

1. In § 7 Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.“
2. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Wörter „oder sonstige an einer Hochschule erbrachte Leistungen“ eingefügt.
3. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt; die Teilnahme an einer Modulprüfung kann das Erbringen von Studienleistungen gemäß § 5 Absatz 4 voraussetzen (Prüfungsvorleistungen).“
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die praktische Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden.“
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 15 wird Absatz 5 Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Bachelorarbeit darf auch außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 8 Abs. 1 des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs betreut werden kann. Für die Anfertigung einer Bachelorarbeit außerhalb der Hochschule ist die Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 6. Januar 2023

Der Präsident der Universität Trier
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel